

107. Zur Frage von der Zeugnispflicht und der Zeugnisweigerung öffentlicher Beamten, insbesondere der Gerichtsvollzieher; Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

C.P.D. §§ 341. 348 Abs. 1 Ziff. 5.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 24. Mai 1895 i. S. Z. (Beschwerdeführers) w. G. u. B., zur S. Z. (Kl.) w. v. M. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 59/95.

I. Oberlandesgericht Bosen.

Gründe:

„Die Gerichtsvollzieher G. und B. waren vom Kläger als Zeugen benannt über die Thatsache, daß gegen den Beklagten in letzter Zeit vielfach Zwangsvollstreckungen wegen Wechselschulden stattgefunden haben, und sollten nach . . . Beschlüssen des Oberlandesgerichtes . . . hierüber als Zeugen vernommen werden, eventuell auch darüber, in wie vielen Fällen, wann und wegen welcher Beträge solche Zwangsvollstreckungen stattgefunden haben. Sie haben ihr Zeugnis verweigert, und zwar unter Berufung auf § 348 Ziff. 5 C.P.D., B. auch unter Bezugnahme auf die preussische Kabinettsorder vom 21. November 1835, dieser übrigens mit dem Hinzufügen, daß er zur Zeugnisablegung bereit sein würde, wenn er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden würde, und ihm seine beim Amtsgerichte zu Sch. befindlichen Handakten vorgelegt würden. Nachdem der Kläger beim Oberlandesgerichte den Antrag gestellt hatte, die Rechtmäßigkeit der Zeugnisweigerung zu verneinen, hat das genannte Gericht durch das Zwischenurteil vom 5. März 1895 vielmehr die Weigerung für rechtmäßig erklärt und dem Kläger die Kosten des Zwischenstreites auferlegt. Die hiergegen vom Kläger nach § 352 Abs. 3 C.P.D. erhobene sofortige Beschwerde erscheint nach § 540 Abs. 2 daselbst als ordnungsmäßig, insbesondere rechtzeitig, eingelegt, da, während die Einlegung am 29. April 1895 erfolgt ist, der Kläger nur Zustellungen des Zwischenurteiles an jeden der beiden genannten Gerichtsvollzieher vom 22. April 1895 nachgewiesen hat, und die letzteren, nachdem ihnen die Beschwerdeschrift zur Erklärung mitgeteilt worden war, nicht etwa eine frühere Zustellung des Zwischenurteiles behauptet haben. Die Beschwerde mußte aber zurückgewiesen werden.

Zwar wenn das Oberlandesgericht den beiden vorgeschlagenen Zeugen darin Recht gegeben hat, daß ihrer Weigerung der § 348 Abs. 1 Ziff. 5 C.P.D. zur Seite stehe, so konnte diesem Entscheidungsgrunde nicht beigetreten werden. Dort werden zur Verweigerung des Zeugnisses für berechtigt erklärt:

Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. Es kommt also vor allem darauf an, ob man sagen kann, daß einem

Gerichtsvollzieher, welcher einen Auftrag zu einer Zwangsvollstreckung erhält, damit von dem Gläubiger eine Thatsache „anvertraut“ werde. Dies ist zu verneinen, da die Thatsache, daß der Auftraggeber bis dahin keine Befriedigung von einem bestimmten Schuldner erlangt hat, einesteils nicht den eigentlichen Gegenstand der fraglichen Mittheilung bildet, welcher vielmehr in dem Auftrage zur Zwangsvollstreckung besteht, und anderenteils an und für sich nicht von der Beschaffenheit ist, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ihre Geheimhaltung im Interesse des Gläubigers erforderlich wäre. Wenn das Oberlandesgericht als diejenige Thatsache, welche dem Gerichtsvollzieher in einem solchen Falle anvertraut werde, nicht sowohl das Nichtbefriedigtsein des Gläubigers, als die Bewirkung der Zwangsvollstreckung durch ihn, den Gerichtsvollzieher, selbst bezeichnet, so ist damit der richtige Gesichtspunkt verschoben, und dem Sprachgebrauche Gewalt angethan. Die Thatsache, daß er selbst eine Zwangsvollstreckung bewirke, wird dem Gerichtsvollzieher nicht kraft seines Amtes anvertraut; er erfährt, er weiß sie nur kraft seines Amtes. Das Oberlandesgericht hält bei seinen betreffenden Ausführungen die Frage wegen des „Anvertrauens“ und die Frage, wie weit sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt, — auf welche alsbald zu kommen sein wird, — nicht genügend auseinander.

Was nun aber die Einwirkung dieser Pflicht auf die zu entscheidende Frage anlangt, so ist hierfür nicht § 348 Abs. 1 Biff. 5, sondern § 341 C.P.D. maßgebend. Nach dieser Gesetzesbestimmung dürfen öffentliche Beamte über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde vernommen werden, und hat das Prozeßgericht diese Genehmigung einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen. Eine ausdrückliche Bestimmung, wonach ein solcher Zeuge bis zu erteilter Genehmigung sein Zeugnis zu verweigern berechtigt wäre, findet sich in der Civilprozeßordnung freilich nicht; diese Berechtigung darf aber ohne weiteres als dem Sinne des Gesetzes entsprechend angesehen werden. Den Reichsbeamten ist es in § 12 Abs. 2 des ihre Rechtsverhältnisse betreffenden Gesetzes vom 31. März 1873 sogar zur Pflicht gemacht, ihr Zeugnis in betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung

im einzelnen Falle durch die ihnen vorgesezte Dienstbehörde entbunden sind. Daß diese Beamten dann auch das entsprechende Recht der Weigerung haben, ist selbstverständlich, und daß diese Bestimmung auch neben der Civilprozeßordnung in Geltung geblieben ist, wenn es sonst zweifelhaft wäre, jedenfalls durch § 13 des Einföhrungsgegesetzes zu der letzteren gesichert. Es liegt aber auf der Hand, daß der Civilprozeßordnung gegenüber in dieser Beziehung andere öffentliche Beamte nicht anders gestellt sein können, als Reichsbeamte. Wenn dieser Fall der Berechtigung zur Zeugnisweigerung als solcher in der Civilprozeßordnung nicht besonders erwähnt ist, so erklärt sich das zur Genüge daraus, daß er dann gar nicht vorkommen kann, wenn die Vorschriften des § 341 C.P.D. genau beobachtet werden.

Es fragt sich nun noch, ob die Pflicht des Gerichtsvollziehers zur Amtsverschwiegenheit sich auf die von ihm vorgenommenen Zwangsvollstreckungen erstreckt. In den in Betracht kommenden preußischen gesetzlichen Bestimmungen ist der Gegenstand der erforderlichen Amtsverschwiegenheit nicht näher bezeichnet. Der § 15 der vom preußischen Justizminister auf Grund des § 155 G.V.G. und des § 73 des preußischen Ausführungsgesetzes zu dem letzteren erlassenen Dienstanzweisung für die Gerichtsvollzieher verpflichtet nur kurz die Gerichtsvollzieher „zur Amtsverschwiegenheit“, ohne weiteren Zusatz, und auch die Rabinetsorder vom 21. November 1835, welche allen Beamten die Beobachtung der Amtsverschwiegenheit einschärft, setzt den Inhalt dieser Verpflichtung schon als bekannt voraus. Mit Recht nehmen aber die neueren Schriftsteller an, daß diejenige nähere Bestimmung dieses Inhaltes, welche sich für die Reichsbeamten in § 11 des Reichsbeamtengesetzes findet, auch für das preußische Recht zutrifft. Danach hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten ihm vorgeschrieben ist.

Vgl. v. Köhne, Staatsrecht der Preussischen Monarchie (Ausfl. 4), Bd. 3 § 258 S. 476 flg.; Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 (Ausfl. 2) § 100 S. 321, und Zelle, Handbuch des Öffentlichen und Privat-Rechts (Ausfl. 2) S. 267.

Zu denjenigen Angelegenheiten nun, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, gehören allerdings an sich Zwangsvollstreckungen,

da deren Bekanntwerden mancherlei unangenehme Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen kann. Daher unterlagen diejenigen Thatfachen, über die das Oberlandesgericht die Gerichtsvollzieher G. und B. als Zeugen vernehmen zu lassen unternahm, der von diesen zu beobachtenden Amtsverschwiegenheit, und das Oberlandesgericht hätte, ehe es die Vernehmung derselben anordnete, die Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde einholen sollen. So lange diese Genehmigung nicht vorlag, war somit ihre Zeugnisweigerung berechtigt.

Aus diesem Grunde war der Beschwerde des Klägers der Erfolg zu versagen. Eine weitere Folge ist, daß nach § 92 Abs. 1 C.P.D. die Kosten der Beschwerdeinstanz ihm zur Last fallen müssen. Dabei waren jedoch nach § 6 G.R.G. die Gebühren dieser Instanz niederzuschlagen, da diese ohne Schuld der Beteiligten durch unrichtige Behandlung der Sache von seiten des Oberlandesgerichtes entstanden sind. Hätte nämlich das Oberlandesgericht dem § 341 C.P.D. gemäß vor Anordnung der Zeugenvernehmung die Genehmigung der betreffenden vorgesetzten Dienstbehörde eingeholt, so wäre diese Genehmigung nach Maßgabe des Abs. 2 daselbst wohl kaum versagt worden, da nicht abzusehen ist, wie das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates dadurch Gefahr laufen könnte, daß näheres darüber bekannt würde, ob gegen den Mittergutsbesitzer v. M. in letzter Zeit vielfach Zwangsvollstreckungen wegen Wechselschulden stattgefunden haben. Hätten dann dennoch G. und B. ihr Zeugnis verweigert, und hätte das Oberlandesgericht diese Weigerung aus den jetzt von ihm ausgeführten Gründen für berechtigt erklärt, so würde vom Reichsgerichte dieser Beschluß aufgehoben, und es würden G. und B. in die Kosten verurteilt sein. Sollte aber doch jene Genehmigung von der vorgesetzten Dienstbehörde versagt worden sein, so wäre überhaupt für den Kläger kein Anlaß gegeben gewesen, die Sache in die Beschwerdeinstanz zu bringen.“